

-**de* PV Art. 157 Unbezahlter Urlaub *fr* OPers Art. 157 Congés non payés *-

PV Art. 157 Unbezahlter Urlaub

¹ Zur Bewilligung von unbezahltem Urlaub sind die Direktionen, die Staatskanzlei oder die von ihnen ermächtigten unterstellten Organisationseinheiten zuständig.

² ... *

³ Krankheit oder Unfall während des unbezahlten Urlaubs begründet nicht den Abbruch des Urlaubs und die Ausrichtung von Krankengehalt.

⁴ Während der Dauer von unbezahlten Urlauben besteht kein Ferienanspruch.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2450>

Kommentare